

Die Geheime Staatspolizei
von Aric. Dir. u. D. Jos. Schreieder

Von vorneherein sei festgestellt, daß jedes Land seine Geheime Staatspolizei hat, wenn auch ihre Namen die verschiedensten sind, ihre Organisation überall anders gear- tet ist. Hochverrat, Landesverrat, Spionage und Sabotage sind unmittelbare Angriffe gegen den Staat, seine Regie- rung und seine Sicherheit. Jeder Staat wehrt sich dagegen mit Hilfe seiner Abwehrapparate. Die für die Polizei sich ergebenden staatspolizeilichen Aufgaben - Politische Polizei und Abwehrpolizei - werden in staatspolizeilichen Dienst- stellen bearbeitet.

A. Die Entwicklung der Gestapo.

Als am 10. März 1933 die Nationalsozialistische Revolution in Bayern ausbrach, gehörte ich der Politischen Abteilung der Polizeidirektion München an. Der Bayerische Innenminister Dr. Stützel gab im Laufe dieses Tages neben vielen sich schnell überholenden Weisungen auch den Befehl zur Verteidigung der Polizeidirektion und zur Ausgabe von Gewehren an die Beamten. In den frühen Nachmittagsstunden begannen mehrere Hundert Angehörige der SS mit einem Umzug durch die um das Polizei- gebäude führenden Hauptstraßen. Eine Kompanie der Landespolizei sperrte die zur Polizeidirektion führenden Nebenstra- sen ab, ohne den Umzug der SS zu behindern. In den frühen Nachmittagsstunden wurde sie durch berittene Schutzmann- schaft abgelöst. Gegen Abend verließ auch die Schutzmann- schaft das Gelände. Der Innenminister hatte den Befehl zur Verteidigung der Polizeidirektion aufgehoben; Gewehre waren nicht ausgegeben.

Die Beamten der Politischen Abteilung erhielten den Befehl zum Bereitschaftsdienst bis auf weiteres, während die übrigen Abteilungen nach Hause gehen konnten. Ich be- zogen etwa 60 Beamte der Politischen Abteilung mit dem Leiter, Regierungsrat Wilhelm Frank, und dem Polizeipräsidenten Koch den weiteren Ablauf der Ereignisse. Die Beamten sich nun selbst und ihrem Schicksal überlassen. Die Parteien und ihren Formationen war nichts angedacht. Hatte sich schon alles gleichgeschaltet? Diese Frage beschäftigte die Beamten, die die Straßensituation für die Nationalsozialisten zu bearbeiten hatten und auch die Tätigkeit noch Dutzende von SA-Männern in Uniformen erfüllten. Zu diesen Beamten gehörte auch ich. Die SS marschierte die SS mit brennenden Fackeln in den Hof der Polizeidirektion ein. Himmler, umgeben von mehreren darunter Heydrich, sprach von der Nationalsozialistischen Revolution und erklärte, daß er nunmehr als Reichsführer der SS die von der SS besetzte Polizeidirektion leitete. Er befahl der SS, Einzelaktionen gegen Polizeibeamte, insbesondere gegen Beamte der Politischen Abteilung zu unter- lassen, er wolle selbst die erforderlichen Maßnahmen ergrei- fen.

Dann begab sich Himmler mit seinem Gefolge in das im ersten Stock gelegene Büro des Polizeipräsidenten. Nach dem Laufe der Nacht verließ der Polizeipräsident sein Büro. Der Regierungsrat Frank mit seiner Politischen Abteilung wurde dem damaligen SS-Standartenführer Reinhard Heydrich unter- stellt. Heydrich war zu diesem Zeitpunkt Leiter des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD).

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2001 2006

ATT TO: EGLIA - 3087
3APR53

Im Laufe der Nacht zum 11.3.1933 begannen zahlreiche Kommandos der "Hilfspolizei" - aus SA und SS gebildet - mit Wohnungsbesetzungen, Hausdurchsuchungen und Festnahmen. Das war ein lauerndes Kommen und Gehen, ein Getrappel und Gelächter, ein Kommandieren und Schimpfen, eine kaum noch erträgliche Nervenspannung für die Beamten der Politischen Abteilung, die die Häftlinge entgegenzunehmen, Vorführungen zu fertigen, die Häftlinge dem sich erschreckend rasch bildenden Polizeigefolge zu übergeben hatten und nicht wussten, wann sie den gleichen Weg gehen werden. Sie durften vorläufig die Polizeidirektion nicht verlassen.

Als ich nach über 60 Stunden zum ersten Male nach dem Ausbruch der nat. soz. Revolution das Gebäude verließ, stellte ich zu meiner großen Überraschung fest, daß die Bevölkerung fast ausnahmslos "schon immer" nationalsozialistisch war, jeder "schon immer" mit Hitler sympathisiert und "natürlich" Hitler gewählt hatte. Tausend Überlegungen kermarterten mein Gehirn: hatten wir von der Politischen Abteilung uns derart in der Beurteilung der politischen Lage in Bayern getäuscht, hatten wir wirklich die übrigen politischen Parteien und ihre Kampfverbände so ungeheuer überschätzt? Warum haben diese nicht die Polizeidirektion und andere wichtige Gebäude besetzt? Das wäre tatsächlicher Widerstand gewesen. Das Fehlergebnis war doch wahrlich kein Grund zum Resignieren, sondern gerade das Signal zum sofortigen Widerstand. Dieses Resignieren, dieses tatenlose Zuschauen, war die Ursache allen späteren Unheils.---

Die Arbeit der Politischen Polizei wuchs ins Unermessliche. Die Denunziationen brachen gleich nicht zu bündelnden Massenströmen herein und ihre Mengen schwellen von Tag zu Tag an. Jeder strömte bei Hochwasser an. Einer denunzierte den anderen, jeder suchte sich selbst reinzuwaschen. Nur der Objektivität der Politischen Abteilung war es zu verdanken, daß der Anteil der Denunziationen keinen Erfolg hatte.---

Haydriich war nun Chef von zwei in ihrer Entwicklung und ihren Aufbau und ihrer personellen Besetzung vollkommen verschiedenen Apparaten:

- 1.) Dem Sicherheitsdienst (SD), einem Parteiapparat, der bestand seit etwa 1930 und erstreckte sich, wenn auch nicht sehr dicht und mit allen Mängeln der Illustrierten behaftet, über das gesamte Reichsgebiet. Er war eine SS-Linie und hatte die Aufgabe, die Parteiorganisationen von Spitzeln der Polizei und der Partei reinzuhalten. Mit der Machtübernahme sollte der SD die Politische Polizei übernehmen.
- 2.) Einem staatlichen Behördenapparat: Der Politischen Abteilung der Polizeidirektion München, dessen Beamte in keiner Weise politisch gebunden sein durften.

Ende März 1933 schied der bisherige Abteilungsleiter VI. Regierungsrat Wilhelm Frank, aus der Polizeidirektion aus; er kam zur Regierung von Oberbayern.

In seinem Büro diktierte nun Haydriich. Im Vorsimmer herrschte ein tolles Durcheinander von wartenden, kommenden und gehenden SA- und SS-Leuten. Zivilisten standen darwischen, die bitten vorbringen oder sich bei Haydriich bemerkbar machen wollten.

Himmler als Polizeipräsident und Haydriich als Leiter der Politischen Abteilung bestimmten, welcher Beamte in der Politischen Abteilung weiterzuarbeiten hatte, wer in eine andere Abteilung versetzt wurde und aus diesen Abteilungen in der

Politischen Abteilung verwendet werden sollte. Die Beamten der Politischen Abteilung wurden im allgemeinen nicht um ihre Meinung gefragt.

Noch im März 1933 wurde Himmler "Der Politische Polizeikommandeur Bayerns". Ihm unterstanden die politischen Abteilungen der bayerischen Polizeidirektionen. Organisatorisch blieben diese Abteilungen, die schon lange vor 1933 bestanden hatten, bei den Polizeidirektionen.

Die Polizeidirektion München hieß nun Polizeipräsidium. Himmler behielt seine Funktion als Polizeipräsident bei. Heydrich begann mit der Umorganisation der Politischen Abteilung, die nach dem ersten Weltkrieg geschaffen worden war. Sie hatte folgende Unterabteilungen:

VI a Politische Polizei: Verfolgung strafbarer Handlungen aller politischen Parteien - Hochverrat -

VI b Abwehrpolizei: Verfolgung von Landesverrats- und Spionagedelikten.

Der Unterabteilung VI b waren in fachlicher Hinsicht die Grenzpolizeistellen der Polizeidirektion München (in Lindau, Aufstein, Salzburg, Passau und Eger) unterstellt.

VI c Überwachung von Vereinen und Aufmärschen, sowie Versammlungen,

VI d Überwachung der Presse.

Es ist also vollkommen abwegig, wenn behauptet wird, daß es eine Politische Polizei erst seit 1933 gab. Es ist irrsinnig, wenn heute erklärt wird, daß Deutschland keine "Gestapo" mehr haben darf oder wenn in der deutschen Presse lange Erörterungen über die Frage der Exekutive einer Politischen Polizei geführt werden. Jedes Desernat einer Kriminalpolizei hat seine Exekutive. Die Mordabteilung nimmt den Mörder fest, die Betrugsabteilung holt sich den Betrüger. Warum soll eine Politische Polizei, die ein Spezialgebiet der Kriminalpolizei ist, nicht ebenso das Recht haben, den Hoch- oder Landesverräter, den Spion festzunehmen?

Jedes Land hat seine Politische Polizei. Warum wollen Deutsche dieses Recht Deutschland abprechen? Was anderen Ländern recht ist, kann Deutschland nur billig sein. Wie man diese Institution dann nennt, ist doch vollkommen belanglos. Fakt steht, daß es eine Politische Polizei geben muß und daß sie eine eigene Exekutive braucht. Eine Politische Polizei ohne eigene Exekutive ist ein totgeborenes Kind.

Man stelle sich doch einmal die Situation praktisch vor: In einer Großstadt sitzt eine politische Polizei ohne Exekutive. Zu Exekutivaufgaben muß sie sich an das örtliche Polizeipräsidium wenden. Welches Desernat soll nun diese Exekutivaufgaben übernehmen? Das Einbruchdesernat, das Desernat für Glücksspiel? Der Polizeipräsident wird also dazu kommen müssen, eine eigene Exekutive für die Politische Polizei zusammenzustellen. Ist es da nicht zweckmäßiger, von vornherein das einsig Vernünftige, eine Politische Polizei mit Exekutive zu schaffen, während zwischen zwei Behörden immer Reibereien entstehen und die Behandlung der Akten erschwert wird?--

Während Heydrich aus den politischen Abteilungen der bayerischen Polizeidirektionen die "Bayerische Politische Polizei" formte, wurde Himmler in den einzelnen Ländern "Politischer Polizeikommandeur". In Preußen war durch Gesetz vom 26.4.1933 (Pr.Ges.8. S.122) das Geheime Staatspolizeiamt aus der alten I A des Polizeipräsidioms Berlin errichtet

BEST AVAILABLE COPY

und durch Gesetz vom 30.11.1933 (Pr.Ges.S S.413) dem preußischen Ministerpräsidenten unterstellt worden. Im Frühjahr 1934 ernannte Göring den "Politischen Polizeikommandeur" Himmler zum stellv.Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei.

Nun war die Führung der politischen Polizeien aller deutschen Länder in einer Hand vereinigt: In der Hand Himmlers.

Im Mai 1934 ging Heydrich von München nach Berlin, um die Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes zu übernehmen, behielt aber die Leitung der Bayer.Politischen Polizei noch lange bei. Die Bayer.Politische Polizei war im September 1933 eine eigene bayerische Behörde geworden und seit dieser Zeit im Wittelsbacher Palais, Briennerstr.50, untergebracht.

Für Himmler war die bisherige Entwicklung erst die teilweise Verwirklichung seines großen Planes: Der Verreichlichung der gesamten deutschen Polizei.

Mitte 1936 erreichte er sein Ziel: Durch Führererlaß vom 17.6.1936 (RGBl.I S.487) wurde Himmler zum Chef der Deutschen Polizei ernannt. Nun hörte die gesamte deutsche Polizei auf sein Kommando. Sie setzte sich aus zwei großen Säulen zusammen:

Der Ordnungspolizei (also der uniformierten Polizei - Schutzpolizei-) unter Daluge als "Chef der Ordnungspolizei" und

Der Sicherheitspolizei unter Heydrich als "Chef der Sicherheitspolizei"(Erlaß vom 26.6.1936 O-S Nr.1/36)

Den Umfang des von Heydrich geleiteten "Hauptamtes Sicherheitspolizei" und die zu diesem gehörigen Arbeitsgebiete regelte der Erlaß des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei (O-S Nr.2/36) vom 26.6.1936.

Auf Grund dieser grundsätzlichen Organisationserlasse standen im Hauptamt Sicherheitspolizei zwei große sicherheitspolizeiliche und damit nicht uniformierte Polizeigruppen - im Gegensatz zur uniformierten Ordnungspolizei - nebeneinander:

Die Kriminalpolizei und die Geheime Staatspolizei.

"Geheime Staatspolizei" war die einheitliche Bezeichnung sämtlicher politischen Polizeien aller deutschen Länder ab 1.10.1936 aufgrund der Erlasse des "RPSS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" vom 28.8.1936 -SV 1 Nr.34/36 und vom 22.4.1937 - SV Nr.173 II/37.

BEST AVAILABLE COPY

B. Die Organisation der Geheimen Staatspolizei.

Durch Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 27.9.1939 wurde aus dem Hauptamt Sicherheitspolizei und dem SD-Hauptamt das "Reichssicherheitshauptamt" geschaffen.

Das Reichssicherheitshauptamt, dessen Chef Heydrich war, umfaßte sieben Ämter:

- Amt I : Personalangelegenheiten
- Amt II : Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten
- Amt III : Sicherheitsdienst (SD) : Inlandsnachrichtendienst/
Überwachung sämtlicher Lebensgebiete im Inland
- Amt IV : Das bisherige Geheime Staatspolizeiamt
- Amt V : Das bisherige Reichskriminalpolizeiamt. (Das ehem.
Preuß. Kriminalpolizeiamt hatte durch Runderlaß vom
16.7.1937 die Bezeichnung "Reichskriminalpolizeiamt"
erhalten.) +) = Landeskriminalpolizeiamt
- Amt VI : Sicherheitsdienst (SD) : Auslandsnachrichtendienst
- Amt VII : Sicherheitsdienst (SD) : Weltanschauliche Forschung
- Amt N : Technische Nachrichtenverbindungen.

Im Reichssicherheitshauptamt waren also Parteiamter (SD) und Staatsbehörden (Politische Polizei einschließlich Abwehrpolizei und Kriminalpolizei) unter dem gemeinsamen Chef Heydrich vereinigt. Parteiamter (SD) waren die Ämter III, VI und VII, Staats- bzw. Reichsbehörden waren die Ämter I, II, IV, V und N.

Das Amt IV (Gestapo) war also eine Reichsbehörde, die Geheime Staatspolizei ein Zweig der inneren Verwaltung, ein Staatsapparat, aber keine Organisation, deren Mitglieder sich zu einem verbrecherischen Zweck zusammengeschlossen hatten.

Der Organisationsplan des RSHA wurde mehrmals geändert. Der zuletzt gültige war von 1.10.1943. Darnach war das Amt IV wie folgt aufgeteilt:

- Gruppe A : Gegner, Sabotage und Schutzdienst
 - Referat A 1 : Kommunismus, Marxismus
 - Referat A 2 : Sabotagebekämpfung
 - Referat A 3 : Nationale Opposition
 - Referat A 4 : Schutzdienst
- Gruppe B : Kirchen, Sekten, Juden
 - Referat B 1 : Politischer Katholizismus
 - Referat B 2 : Politischer Protestantismus, Sekten
 - Referat B 3 : Freimaurerei
 - Referat B 4 : Judenangelegenheiten
- Gruppe C : Personenkartei, Schutzhaft, Presse, Partei
 - Referat C 1 : Hauptkartei, Auswertung
 - Referat C 2 : Schutzhaftangelegenheiten
 - Referat C 3 : Presse
 - Referat C 4 : Angelegenheiten der NSDAP und ihrer Gliederungen
- Gruppe D : Einflußgebiete
 - Referat D 1 : Ausländische Arbeiter
 - Referat D 2 : Protektoratsangelegenheiten
 - Referat D 3 : Gouvernementsangelegenheiten
 - Referat D 4 : Besetzte Gebiete im Norden und Westen
 - Referat D 5 : Besetzte Gebiete im Osten

BEST AVAILABLE COPY

Gruppe E : Spionageabwehr
Referat E 1 : Allgemeine Spionageabwehrfälle
Referat E 2 : Betriebsschutz, Abwehrbeauftragte
Referat E 3 : Abwehr West
Referat E 4 : Abwehr Nord
Referat E 5 : Abwehr Ost
Referat E 6 : Abwehr Süd

Gruppe F : Grenz- und Ausländerpolizei
Referat F 1 : Grenzpolizei
Referat F 2 : Passwesen
Referat F 3 : Ausweisung
Referat F 4 : Ausländerpolizei
Referat F 5 : Zentrale Sichtvermerkestelle

des Gestapo

Münchener Urteil: "Neben der Gestapo bestanden noch drei Organisationen, die der Kontrolle unterstanden: Grenzpolizei, Geheime Feldpolizei, Zollgrenzschutz."

Chef des Amtes IV (Gestapo) war der Polizeigeneral Heinrich Müller. Er unterstand, wie die übrigen Amts-Chefs des RSHA, Heydrich unmittelbar.

Die dem Reichssicherheitshauptamt untergeordneten Dienststellen der Mittelinstanz waren

im SD-Sektor die SD-Leitstellen und - Stellen

im Kripo-Sektor die Kripo-Leitstellen und - Stellen

Im Gestapo-Sektor die Staatspolizeileitstellen u.- Stellen.

Die Staatspolizei (leit) stellen waren ursprünglich nach dem Muster der Bayer. Politischen Polizei in drei Abteilungen unterteilt:

Abteilung I Verwaltung
Abteilung II Politische Polizei
Abteilung III Abwehrpolizei

Mitte 1940 erfolgte die neue Aufgliederung in

Abteilung I Personal
Abteilung II Verwaltung
Abteilung IV Staatspolizeiliche Aufgaben

Aus der ehem. Verwaltungsabteilung I waren also die Abteilungen I und II geworden, während die ehem. Abteilungen II (Politische Polizei) und III (Abwehrpolizei) in der Abteilung IV (Staatspolizeiliche Aufgaben) vereinigt wurden. Diese Vereinigung hatte Heydrich bereits im Frühjahr 1939 bei einer Fugung der Abwehrpolizei in Berlin, in der er die Beamten der Spionageabwehr als "Reaktionäre, die sich hinter ihren Spezialistentum verschansen" bezeichnet, angekündigt.

Unter den Staatspolizei (leit) stellen standen die Außenstellen und die Grenzpolizeikommissariate mit ihren Posten. Durch Rundverfügung des FuPrüfI vom 8.5.1937 Pol.8-V Nr. 907/37 - 151 (EMBlV 1937 S.735) war "die Bearbeitung der Grenzpolizei innerhalb des Geschäftsbereichs des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei dem Chef der Sicherheitspolizei, die Durchführung dem Geheimen Staatspolizeiamt übertragen" worden. "Die Durchführung der polizeilichen Aufgaben an der Reichsgrenze wird" - so hieß es in diesem Erlaß - "von Grenzpolizeidienststellen (Grenzpolizeikommissariate und Grenzpolizei-posten) wahrgenommen."

BEST AVAILABLE COPY

Die grenzpolizeilichen Aufgaben waren ebensowenig wie die der Abwehrpolizei politischpolizeilicher Natur. Daraus ergab sich trotz aller organisatorischen Maßnahmen eine Sonderstellung der Grenzpolizei und der Abwehrpolizei innerhalb der scheinbaren Staatspolizei.

"Inspektoren der Sicherheitspolizei" eingesetzt durch Kundertauß des RuPrMdI vom 20.9.1936 - Pol.S-V 1.7./36 g (AMBlV Nr.44 S.1343) mit Wirkung vom 1.10.1936 übten innerhalb ihres örtlichen Dienstbereichs (ursprünglich preuß. Provinzen und die Länder Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen) über die ihnen unterstellten Dienststellen der Sicherheitspolizei (Stapo- und Kripo (leit) stellen) die Dienstaufsicht aus.

Seit 1938 wurde in jedem Wehrkreis ein "Höherer SS- und Polizeiführer" als persönlicher Vertreter des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei den Inspektoren der Sicherheitspolizei, des SD, den Inspektoren der Ordnungspolizei vorgesetzt.

Auch in den besetzten Gebieten gab es Höhere SS- und Polizeiführer, denen die Befehlshaber der Waffen-SS, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD ihres Bereichs unterstanden. Die Befehlshaber entsprachen etwa den Inspektoren im Reichsgebiet.

Die Organisation der Dienststellen der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD entsprach der Organisation des RSHA. Es fehlten aber die Ämter VII und N. Die Aufgaben des BdS und des SD aber waren in den verschiedenen besetzten Gebieten anders geartet: In manchen Gebieten war der BdS und des SD lediglich Verwaltungsaufsichtsstelle, während die unterstellten Dienststellen (Kommandeure) vollkommen selbständig handelten und mit dem RSHA direkt schriftlich verkehrten. In einzelnen besetzten Gebieten (wie in Holland) war der Befehlshaber der Sipo und des SD die leitende Exekutivzentrale. Die ihm unterstellten Dienststellen (Außenstellen) handelten nach seinen Weisungen, die sich auf die grundsätzlichen Erlasse des RSHA stützten. Die Außenstellen berichteten an die Dienststelle des Befehlshabers der Sipo und des SD. Ein direkter Schriftwechsel mit dem RSHA war ihnen untersagt. Auf einer Außenstelle waren ebenfalls die sicherheitspolizeilichen Sparten und die Abteilungen des SD zusammengefasst, also Kr-ipo- und Stapobeamte sowie SD-angehörige tätig. Sie alle trugen SS-Uniform mit der SD-Runte. Der Ausstehende konnte sie nicht voneinander unterscheiden.

Der BdS berichtete persönlich an Heydrich, der Höhere SS- und Polizeiführer -der vom BdS ebenfalls zu unterrichten war - an den Reichsführer SS. In Holland war der Höhere SS- und Polizeiführer gleichzeitig Staatskommissar für das Sicherheitswesen beim Reichskommissar.

C. Der "Gestapobeamte".

I. Einstellung, Schulung, Laufbahn und Besoldung.

Unter dem "Gestapobeamten" stellt sich die Allgemeinheit einen rauhen, vierschötigen, verbrecherisch veranlagten Kerl in verknautschter und verdreckter SS-Uniform vor, der mit Stiefelgölpel und Geschrei ohne Rücksicht auf Zeit und Plokt in Häuser einfällt, Durchsuchungen durchführt, alles durcheinander wühlt und Festnahmen und Vernehmungen als willkommene Gelegenheit seiner sadistischen Triebe betrachtet. Da und dort sieht man in der Presse, im Film oder im Theater auch den schlanken "Gestapo-Offizier" in tadellos sitzender SS-Uniform, aus dessen Wohlgesicht Kaltblütigkeit und Pervorsität grinsen.

Daß diese Vorstellung entstand, ist auch die Schuld jener Gestapogehörigen, die wirklich Verbrechen begangen, dadurch dem Ruf des deutschen Kriminalisten in unverantwortlicher Weise geschadet und der gegnerischen Propaganda Tür und Tor geöffnet haben, sodaß heute kaum Dichtung und Wahrheit voneinander unterschieden werden kann.

Wie waren nun die tatsächlichen Verhältnisse?

Der Kern der Gestapobeamten bestand aus den Kriminalbeamten, die im Zeitpunkt der nat. soz. Machtübernahme in den politischen Abteilungen der Polizeidirektionen und Polizeipräsidenten tätig waren. Das war das beste Beamtenmaterial. Bei der Polizeidirektion München galten folgende Bedingungen für die Versetzung zur politischen Abteilung (Abteilung VI)

1. Beste Qualifikation in der praktischen Arbeit
2. Mindestens Hauptnote II in der Fachprüfung
3. Keinerlei parteipolitische Bindung.

Nach 1933 bedingte der Bedarf an Personal zahlreiche Kommandierungen und Versetzungen aus den übrigen Sparten der Kriminalpolizei, aus den Schutzmannschaften und der Gendarmerie. Dazu kamen Neueinstellungen aus freien Berufen, über die SA und SS und von jüngeren Jahrgängen aus den Schulen. Dazu kamen im Kriege Kommandierungen aus den verschiedenen Sparten der SS.

Es ist ein großer Irrtum, wenn angenommen wird, daß für Gestapobeamte erleichterte Sonderbestimmungen oder sonstige Bevorzugungen hinsichtlich Einstellung, Ausbildung und Bezahlung bestanden. Gestapo und Kripo bildeten die Sicherheitspolizei und für die Sipo gab es nur einheitliche Vorschriften, die für den Beamten der Gestapo ebenso bindend waren wie für den Kripomann.

So waren die Bestimmungen über Einstellung und Ausbildung des Nachwuchses der Sicherheitspolizei durch den Runderlaß des RFSS und ChdDtPol im RMDI v. 18.2.38 - S-V 5 Nr. 2835/37 - 420 = 1 (RMBliV S 289) in Verbindung mit dem RdErl. des RFSS u. ChdDtPol. im RMDI v. 15.6.38 S-V 5 Nr. 2851 (5) 37 - 420 = 1 und RdErl. v. 1.12.38 - S-V 4 Nr. 2035/38 - 420 = 1 einheitlich geregelt.

Die Sicherheitspolizei hatte Verwaltungs- und Vollzugsbeamte. Den Vollzugsbeamten oblag die Exekutive, also die Durchführung von Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Vernehmungen. Man unterschied mittlere Beamte vom Kriminalassistenten aufwärts und leitende Beamte vom Kommissar aufwärts.

Für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei gab es eine einheitliche Schule. Das war die Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg. Hierüber sagte der RdErl. des RFSS u. ChdDtPol. 1. RMDI vom 6.4.37 - SV Nr. 2987/37 - 422 = 1:

"(1) Mit dem 1.4.37 wird das bisherige Polizeinstitut in Berlin-Charlottenburg in die Führerschule der Sicherheitspolizei umgewandelt. Die Leitung wird einem Kommandeur übertragen. Die Führerschule ist die Kriminalakademie für die höheren Vollzugsbeamten der Sicherheitspolizei des Reiches. Ihr angegliedert ist die Kriminalpolizeifachschule für die mittleren Vollzugsbeamten."

Aus den Lehrgängen der Führerschule und der Kriminalpolizeifachschule wurden jeweils nach Lehrgangsschluß und Ablegen der Prüfung die Teilnehmer unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses und der Eignung an die einzelnen Sparten der Sicherheitspolizei ausgeteilt. Die Entscheidung lag höheren

Orts

BEST AVAILABLE COPY

- 9 -

ents, nicht bei den Beamten. Ob der Einzelne zur Gestapo, zur Kripo oder zu einem SD-Amt kam, konnte er nicht beeinflussen.

Für die sicherheitspolizeiliche Laufbahn gab es ebenfalls nur einheitliche Richtlinien. Es gab keinen "Kriminalkommissar der Gestapo" und keinen "Kriminalkommissar der Kripo", sondern allein den "Kriminalkommissar", der je nach Fähigkeit und Qualifikation einer Sparte der Sipo zugeteilt wurde. Der Beamte der Gestapo mußte die Beförderungsbedingungen in Bezug auf Alter und Leistung ebenso erfüllen, wie der Beamte der Kripo. Eine Ausnahme gab es nur für "Alte Kämpfer", die es bei der Kripo ebenso gab, wie bei der Gestapo.

Die Besoldung der Beamten der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei war wie für jeden anderen Reichsbeamten in der Reichsbesoldungsordnung geregelt. Wer dieses Gesetz studiert, wird feststellen können, daß der Beamte der Geheimen Staatspolizei keinerlei Bevorzugung genoß, daß vielmehr die Beamten der Sicherheitspolizei gegenüber den Angehörigen der Ordnungspolizei oder gar der Finanzverwaltung ausgesprochen bescheiden eingestuft sind.

Das ist die Tragik des Kriminalbeamten: Seine Aufgabe ist unpopulär, bei politischen Erschütterungen und Umwälzung beißen ihn als Letzten die Hunde. Die Besoldung steht aber in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten und den Gefahren seines Berufes. Das war schon immer so und keine Anzeichen leuten darauf hin, daß sich das ändern sollte.

II. Die Dienstgradangleichung.

Bereits 1934 führte Heydrich bei einzelnen Beamten der Bayer. Politischen Polizei das Tragen der SS-Uniform ein, sei es, daß er ihnen eröffnete, daß sie SS-Uniform tragen müssen oder daß er sie aufforderte, ein Gesuch einzureichen. Das waren die Anfänge der Dienstgradangleichung, die durch RdErl. des RFSuChdDtPol. vom 20.6.38 (MBldfdiv.S.1089) endgültig geregelt wurde. Nach diesem Erlaß wurden Beamte der Sicherheitspolizei in die Allgemeine SS auf Antrag aufgenommen. Die Beamten trugen dann die SS-Uniform mit den ihren Beamtendienstgrad entsprechenden Rangabzeichen.

In der Praxis wurden die Anträge durch die vorgesetzte Dienststelle vor den Beamten angefordert oder überhaupt darauf verzichtet. Seit Kriegsbeginn mußte jeder in Einsatz befindliche Angehörige der Sicherheitspolizei SS-Uniform tragen. Die "angeleglichen" Beamten gehörten nicht der Allgemeinen SS an, machten keinen SS-Dienst und zahlten keine SS-Beiträge oder sonstige finanziellen Leistungen, zu denen SS-Angehörige verpflichtet waren.

Daß sie mit dem Sicherheitsdienst (SD) des RFS nicht zu tun hatten, ging schon aus einer Anordnung Himmlers hervor, wonach die Beamten der Sicherheitspolizei die SD-Raute am linken Arm mit schwarz-weißer bzw. silberner Schnur umranden mußten, während der SD-Angehörige sie ohne diese Umrandung trug. Da diese Unterscheidung für den Außenstehenden sehr schwer war, wurden Sicherheitspolizei und SD allgemein als einheitliche Formation angesehen und kurz als "SD" bezeichnet.

Ebensowenig wie mit der Allgemeinen SS hatte der Beamte der Geheimen Staatspolizei mit der Waffen-SS, den KZ-Wachverbänden und den sonstigen Sparten der SS zu tun.

III. Gerichtbarkeit.

Daß auch in dieser Hinsicht der Beamte der Geheimen Staatspolizei keinerlei Vorrecht genos besagt die VO.v.17.10.39 Absl I S.2107, wonach während des Krieges die Angehörigen der gesamten Polizei, also auch der Geheimen Staatspolizei im In- und Ausland dem Kriegsrecht unterstanden. Zuständig zur Aburteilung waren die SS- und Polizeigerichte.

Die Gestapobeamten waren also Beamte, wie man sie auch in allen anderen Behörden und Ämtern fand und findet: Fähige und Unfähige, Vernünftige und Unvernünftige, Korrekte und solche, die glauben, als Beamte sich möglichst verständnislos und unbeherrscht aufzuführen zu müssen. Daß letztere gerade bei der Polizei eine Gefahr bilden, liegt auf der Hand. Dieser Typ ist es, der es nicht versteht, seine Befugnisse, seine Macht mit Vernunft und Herz auszuüben. Dieser Typ war es, der sich in der Gestapo gleich einer Krankheit verkehrte, in allen Dienstgraden zu finden war, seine Macht mißbrauchte und sich selbst aus krankhaften Ehrgeiz und Machtrausch mißbrauchen ließ. Ihm verdankt die Geheime Staatspolizei ihren schlechten Ruf, ihm verdanken die anständigen und korrekten Gestapobeamten die Behandlung als Verbrecher.

Durch die Erklärung der Geheimen Staatspolizei als verbrecherische Organisation wurden auch die korrekten und einwandfreien Beamten auf das Härteste getroffen. Man sah sie alle als Verbrecher an und in verschiedenen Ländern verurteilte man viele von ihnen wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zu hohen Freiheitsstrafen, trotzdem sie keinerlei unkorrekte Handlung begangen hatten.

BEST AVAILABLE COPY

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei.

Das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Fr. GS S. 21) sagt:

"Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsfeindlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über die wichtige Feststellungen auf dem Laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen."

In dem "Leitheft für die Verteidigung der Beamten der Gestapo im Spruchkammer- und Strafverfahren" der Nürnberger Verteidiger der Gestapo, Dr. Rudolf MERKEL, Nürnberg, und Dr. Joseph WEISGERBER, Nürnberg, heisst es:

"Diese (im Gesetz verankerten) Aufgaben der Gestapo waren inhaltlich die gleichen, wie die jeder anderen politischen Polizei. Die Tätigkeit der Gestapo richtete sich auch gegen Übergriffe durch Amtsträger der Partei. So ist auch das Eingreifen der Gestapo für die Amtsenthebung Streichers als Gauleiter ursächlich gewesen. Die Aufgaben der Gestapo waren nicht verbrecherisch, ebensowenig ihre Methoden. Die Anordnung der Schutzhaft war gesetzlich geregelt und mit einer Reihe von Sicherungen umgeben. Die Verwahrung von Staatsfeinden in den Konzentrationslagern war gesetzlich geregelt. Verschärfte Vernehmungen waren nicht der Willkür des einzelnen Beamten überlassen. Die Heranziehung der Gestapo während des Krieges zu verbrecherischen Handlungen geschah aufgrund von Befehlen weniger Männer. Ihnen konnte sich die Beamtenschaft der Gestapo, deren Tätigkeit bisher untadelig gewesen war, nicht entziehen, ohne selbst der Gefahr der Verfolgung durch ihre eigene Behörde ausgesetzt zu sein.

Beamte der Gestapo, die über ihre Befugnisse hinausgingen, wurden strafrechtlich verfolgt."

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei unterschieden sich also in nichts von den Aufgaben politischer Polizeien in anderen Ländern. Auch dort wurden und werden Straftaten mit politischen Motiven und Zwecken und hochverräterische Umtriebe durch besondere Polizeibehörden verfolgt, Sabotage, Spionage und Landesverrat durch diese Spezialbehörden bekämpft.

In allen Ländern und Staaten kristallisierte sich aus der politischen Polizei oder wie dieser Polizeizweig heissen mag, die "Abwehrpolizei" als ein in sich geschlossener Polizeiapparat heraus. So war es auch in der Geheimen Staatspolizei mit der Abwehrpolizei. (Im Reichssicherheitshauptamt : IV B) Sie war auf die Behandlung von Spionage- und Landesverratsfällen, auf die Bekämpfung gegnerischer Agenten und von Sabotage sowie auf die Abwehr aller sonstigen Übergriffe des gegnerischen Geheimdienstes spezialisiert und beschränkt.

Die Aufgaben der "Abwehrpolizei" waren dieselben wie bei der Abwehrstellen der Wehrmacht. Letztere hatten bis 1944 in den von einem Militärbefehlshaber verwalteten besetzten Gebieten auch die Exekutive. Die verschiedenartige Behandlung der "Abwehrpolizei" und der Abwehrstellen der Wehrmacht nach 1945 vor den internationalen Tribunalen, vor deutschen Gerichten und Spruchkammern und in der Verordnungsgebung ist daher unlogisch und ungerecht. Auch die militärischen Abwehrstellen handelten aufgrund der innerszeit geltenden Befehle und Strafgesetze. Nur aus Unkenntnis kann man die innerszeit geltenden Landesverratsbestimmungen als "Nasigesetze" bezeichnen; dann kein Wort in ihnen ist anders als in den Landesverratsgesetzen anderer Länder.

Soweit die Abwehrstellen der Wehrmacht keine eigene Exekutive hatten (in den besetzten Gebieten mit Zivilverwaltung) gaben sie ihre Akten nach durchgeführten vertraulichen Ermittlungen an die Abwehrpolizei ab, die nach Durchführung der erforderlichen Festnahmen und Vernehmungen den gesamten Vorgang dem zuständigen Kriegsgericht der Wehrmacht zur Aburteilung vorlegte.

Soweit die Abwehrpolizei von sich aus Vorgänge aufgriff, unterrichtete sie laufend die zuständige Abwehrstelle der Wehrmacht. Vereinbarungen der Reichszentralstellen regelten im Einzelnen die Zusammenarbeit zwischen der militärischen Abwehr und der polizeilichen Abwehr.

Die Abwehrpolizei bestand bis tief in den Krieg hinein zum Großteil aus alten Berufsbeamten. Erst durch den Krieg und infolge seiner Länge kam auch hier Nachwuchs und Ersatz herein.

Die "Abwehrpolizei" ist nun einmal eine staatspolizeiliche Aufgabe und kann nicht von einem Diebstahl- oder sonstigen Referat der Kripo übernommen werden. Aus dieser Tatsache heraus wurde die Abwehrpolizei in die Geheime Staatspolizei eingegliedert. Daran trug keiner der Beamten Schuld.

Was ist mit den Konzentrationslagern, den Judenvernichtungen, den Folterungen? Gerade mit diesen Vorgängen wird die Gestapo doch immer aufs engste in Verbindung gebracht. Ich gehe auf diese Punkte ein:

I. Was es Aufgabe der Gestapo, Konzentrationslager zu errichten, zu verwalten und zu bewachen?

Antwort: Die Ausführungsverordnung vom 2.36 zum Gesetz über die Geheime Staatspolizei sagt, daß das Geheime Staatspolizeiamt (später Reichssicherheitshauptamt, Abt. IV) die staatlichen Konzentrationslager verwaltet.

Diese Verordnung wurde - das ist auch in Nürnberg festgestellt worden - nie in die Praxis umgesetzt. Die Gestapo hatte mit der Verwaltung der KZ. nichts zu tun. Das war Aufgabe des Himmler direkt unterstehenden Inspektors der Konzentrationslager. Dieser gehörte zum SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt.

Die Lagerbewachung war zuerst Aufgabe der SS-Totenkopf-Standarten, später der SS-Totenkopf-Wachsturmbanne. Darunter befanden sich ebenso wenig Gestapoangehörige wie unter dem sogenannten Stammpersonal.

BEST AVAILABLE COPY

Die Gestapo hatte also kein Kontrollrecht und keinerlei Kontrollmöglichkeit über die Konzentrationslager. Den Angehörigen der Gestapo war das Betreten der KZ. verboten.

II. Was es Aufgabe der Gestapo, Personen in das KZ. einzuweisen?

Antwort: Es gab ein gesetzlich geregeltes Schutzhaftverfahren. Die rechtliche Grundlage war die Verordnung der Reichspräsidentin zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.33. Auf diese VO. stützte sich der Schutzhaftverlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.38.

Nach dem "Leithaft" der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. MENKEL und WEISERBERGER waren die Häftlinge der KZ.-Häftlinge Gewohnheitsverbrecher, deren Einweisung nicht durch die Gestapo, sondern Kripo erfolgte.

Die Konzentrationslager sind keine deutsche Erfindung. Sie hörten auch nicht auf zu bestehen, als Deutschland kapituliert hatte.

Im "Leithaft" der Nürnberger Rechtsanwälte heißt es: "Die Einweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager kann nur dann ein Menschenlichkeitsverbrechen sein, wenn sie entweder willkürlich erfolgte, oder wenn die einweisende Stelle wußte, daß die Häftlinge in den Lagern in grausamer und unmenschlicher Weise behandelt und sogar getötet werden würden. Beide Voraussetzungen sind für die Gestapo nicht ohne weiteres zu bejahen."

Das Schutzhaftverfahren war gesetzlich geregelt. Die rechtliche Grundlage bildete die VO. vom 28.2.33. Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch das Reichssicherheitshauptamt. Erst während des Krieges erhielten die Staatspolizei (leit)stellen die Genehmigung von sich aus Schutzhaft bis 21 Tage (später 56) zu verhängen.

"Da die Gestapo mit der Verwaltung der Lager, wie bereits ausgeführt, nichts zu tun hatte, können ihr die in den Lagern begangenen Gräueltaten nicht zur Last gelegt werden. Das Verhältnis der Gestapo zu den Lagern ist in der gleichen Weise zu beurteilen, wie das Verhältnis des ordentlichen Strafrichters zu einer Strafanstalt der ordentlichen Justisverwaltung. Sein Urteil bildet die Grundlage für die Überführung des Verurteilten in eine Strafanstalt. Er kann für Mißstände innerhalb der Strafanstalten nicht verantwortlich gemacht werden und es ist ihm nicht zuzumuten, etwa einen Dieb nur deswegen freizusprechen, weil er gehört hatte, daß in der Strafanstalt in der der von ihm zu verurteilende Dieb voraussichtlich eingeliefert werden wird, die Gefangenen brutal behandelt werden. Die Gestapobeamten haben aber auch zum großen Teil keine Kenntnis von den Zuständen in den Konzentrationslagern gehabt. Kogon sagt im "SS-Staat": Viele Gestapobeamte, die selbst Gefangene in die KZ's einweisen, kannten das Innere derselben gar nicht." (Leithaft der Nürnberger Gestapoverteidiger).

Hingewiesen sei auch noch auf einen Runderlaß der Chefs der Sicherheitspolizei und des SD v. 10.3.1940 (Gestapo-Kribbit Nr.36 in Nürnberg). In diesem Runderlaß ist angeordnet, daß die "Politische Polizei darauf achten müsse, daß durch ihre Maßnahmen nicht die Schutzhaft Angehörigen der politischen Häftlinge getroffen werden und daß sie nach Entlassung der Häftlinge bestrebt sein muß, ihm den Weg in die Volksgemeinschaft zu ebnen. Diese Aufgabe der Betreuung der Angehörigen und der entlassenen Häftlinge ist ein unabdingbarer Teil der großen Präventiv Aufgabe der Politischen Polizei überhaupt."

BEST AVAILABLE COPY

Wie sollte bei einem solchen Befehl der Gestapo-Beamte auch nur wissen, daß die nach der Entlassung zu betreuenden Häftlinge während ihres Aufenthalts im KZ mißhandelt wurden? Wie sollte er von Greueltaten im KZ wissen, nachdem nicht einmal die Angehörigen der KL-Insassenfamilien - wie in Nürnberg festgestellt - einen Einblick in den inneren Lagerbetrieb hatten?

Wie solches Wissen dem Angehörigen der Gestapo zuzumuten, hiesse dem Deutschen zuzumuten.

Von der Schutzhaft machten die Abwehrstellen der Wehrmacht gerne gütlich Gebrauch. Soweit Vorgänge nicht gerichtareif waren oder keine Grundlage zu einer gerichtlichen Aburteilung boten, beantragten sie bei der zuständigen Stapo-Stelle Schutzhaft. Bei der Anbahnung der Abwehr hatten die Angehörigen der Abwehrstellen bestirnt von dem Wissen der Stapo-Beamten über KZ-Mißhandlungen erfahren und auf Anhebungen von Schutzhaftverhängungen verzichten müssen. Das war nicht der Fall.

III. Die Verfolgung und Ausrottung der Juden.

Das die Gestapo mit der sogenannten "Kristallnacht" in der Nacht vom 9. zum 10. 11. 38 nicht das Geringste zu tun hatte, wurde in Nürnberg unumstößlich geklärt.

Von der Tätigkeit der Gestapo auf diesem Gebiet während des Krieges ist es im "Leitheft" der Nürnberger Rechtsanwälte Dr. KREIER und WEISSGERBER: "Die im Kriege immer stärker einsetzende Verdrängung von Juden bezweckt, zunächst ihre Ansiedlung in Polen. Die Vorbereitung hierzu bis 1942 unter der "Endlösung" der Judenfrage, mit deren Vorbereitung Heydrich offiziell durch ein Schreiben Görings in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerrates für die Evakuierung vom 31. 7. 37 beauftragt worden war. Die Evakuierungsangelegenheiten waren in Erlaß des Chefs der Deutschen Polizei im Reich geregelt worden. Nach dem Erlaß vom 24. 10. 41 trafen die örtlichen Gestapo-Stellen zusammen mit den jüdischen Gemeinden die Vorbereitung der Evakuierung. Die Gestapo sorgte für die Ausrüstung der Juden auf den Transporten mit Kleidung und Lebensmitteln. Das Personal stellte die Ordnungspolizei."

Da die Gestapo an diesen Evakuierungen beteiligt war, waren diese nicht Aufgabe der Gestapo in ihrer Gesamtheit, sondern der Stellen der "Judenreferate" bei den Staatspolizeistellen, die einwirken führten, da ihre Tätigkeit keinerlei Beziehungen zu den Polizeiaufgaben der anderen Referate hatte. Hinsichtlich dieser Tätigkeit des Judenreferats kann man also nicht von einer allgemeinen, typischen Gestapotätigkeit sprechen. Ebenso wenig, wie das Judenreferat für abwehrpolizeiliche oder grenzpolizeiliche Aufgaben zuständig war, hatten Grenzpolizei oder Abwehrpolizei (im Reichsministeriumsamt Amt IV E und F) mit der Tätigkeit des Judenreferats etwas zu tun.

Im "Leitheft" ist es weiterhin:

"Im April 1942 gab Hitler dem Begriff "Endlösung" der Judenfrage eine neue Bedeutung. Er befahl die physische Vernichtung der Juden. Offizielle Erlasse, wie sie noch bei der Evakuierung der Juden aus Deutschland vorlagen, gab es von nun an nicht mehr. Die Endlösung der Judenfrage vollzog sich jetzt unter strengster Geheimhaltung. Die Befehle wurden zumeist mündlich oder schriftlich in derartiger literarischer Form erteilt, daß Aussenstehende ihre wirkliche Bedeutung nicht erkennen konnten, oder sie wurden unter Geheimverschluß gehalten, sodaß sie nur einem ganz kleinen Kreis von Menschen zu Gesicht kamen.

Das Werkzeug, das Hitler und Himmler zunächst für die Ausführung der Vernichtungsbefehle fanden, war Adolf Eichmann. Er war mit dem Judenreferat organisatorisch dem Amt IV des RSHA angegliedert.

BEST AVAILABLE COPY

Er tritt aber mit einer sehr kleinen Gruppe eine völlig unabhängige und selbständige Stellung inne und hatte keine dienstliche oder persönliche Bindung zu den anderen Dienststellen der Gestapo. Er empfing seine Befehle nicht vom Chef der Gestapo, sondern von Hitler selbst. Die Angehörigen der Organisation Eichmann selbst standen erst allmählich dahinter, was es mit der "Endlösung" auf sich hatte. Die eigentliche Aufgabe Eichmanns war die Heranschaffung der Juden zu den Vernichtungslagern. Da diese Heranschaffung in derselben Weise vorgenommen wurde, wie die Evakuierung, konnten die daran beteiligten Gestapobeamten annehmen, es handle sich nach wie vor um Transporte anders, als die Aussiedlung der Juden aus dem polnischen Raum. Die Verbringung der Juden in die Vernichtungslager selbst lag bei Eichmann durch die Ordnungspolizei vorzunehmen. Den Beamten der Ordnungspolizei wurden die Juden am Eingang des Lagers sofort abgeben. Es war ihnen streng verboten, die Lager zu betreten. Die wenigen Personen, die Eichmann in den Sinn seiner Aktion einwirkte, wurden von ihm unter Androhung der Todesstrafe zu strengster Geheimhaltung verpflichtet."

Bei diesem Sachverhalt kann wohl nicht davon gesprochen werden, daß die Gestapo als solche und in ihrer Gesamtheit in die Ausrottung des Judentums eingeschaltet war.

In "Leitneft" heißt es:

"Es handelte sich um einen Spezialauftrag an eine von Hitler und Himmler als besonders hierzu geeignet befundene Person, wie derartige Spezialaufträge im nationalsozialistischen Reich üblich waren.

Noch deutlicher wird das bei der eigentlichen Massenvernichtung der Juden in den großen Vernichtungslagern Maidanek/Treblinka und Auschwitz. Auch organisatorisch stand diese Massenvernichtung manchen mehr im Zusammenhang mit dem Amt IV des RSHA.

Wirth, ein Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizei Stuttgart, erhielt von Hitler den Sonderauftrag zur Vernichtung der Juden. Er hatte seinen Sitz nicht bei einer Gestapodienststelle, sondern bei der Parteikanzlei. Das von ihm zusammengestellte Kommando lief unter dem Decknamen "Aktion Reinherd" und war ungewöhnlich klein. Der Ehrgeiz Wirth's ging dahin, die Massenvernichtung mit ganz wenig eingesetzten Männern unter völliger Geheimhaltung durchzuführen. Das Kommando Reinherd gehörte nicht zur Gestapo. Die Männer Wirth's trugen nur deswegen die Uniform der Sicherheitspolizei, um sich im rückwärtigen Frontgebiet ungehindert bewegen zu können. Wirth errichtete sich in einem abseits gelegenen unauffälligen Stelle mit polnischen und jüdischen Arbeitskräften sein Vernichtungslager und beauftragte sich bei dem eigentlichen Vorgang der Vernichtung durch Verweigerung der Hilfe der Juden, die selbst später vernichtet werden sollten.

Später wurde auch das Lager Auschwitz in die Vernichtung der Juden eingeschaltet. Sein Kommandant Hoess ahnte das von Wirth erdachte Vernichtungssystem nach, wurde aber von Wirth als sein "unbegabter Schüler" bezeichnet, weil Gerüchte über die Vernichtung der Juden in Auschwitz in die Auschwelt drangen.

Bezeichnend ist es, daß die Sicherheitspolizei in Lublin bei ihrer vorgesetzten Dienststelle in Berlin Anzeige wegen des geheimnisvollen Wirkens Wirth's in Maidanek erstattete und eine polizeiliche und SS-gerichtliche Untersuchung in Gang brachte, durch die die dort begangenen Verbrechen entdeckt wurden. So wenig wußte also damals selbst die Sicherheitspolizei, zu der ja auch die Gestapo gehört, von der Massenvernichtung der Juden."

Auch dieser Fall beweist, daß es ein verabsäumtes Unrecht ist, für die Massenvernichtungen sämtliche Angehörigen der Gestapo verantwortlich zu machen, für Verbrechen, von denen sie überhaupt nichts wußten.

In "Leitneft" heißt es weiterhin:

BEST AVAILABLE COPY

"Ähnlich verhält es sich mit der Tätigkeit der Einsatzgruppen. Die im Osten operierenden Einsatzgruppen mit den Bezeichnungen A, B, C, D, denen Einsatzkommandos und Sonderkommandos unterstanden, sind weder durch das Amt IV des RSHA eingesetzt worden, noch waren sie ihm unterstellt. Ihre Aufstellung wurde von Himmler auf Grund einer Vereinbarung mit dem OKH befohlen. Sie unterstanden nicht dem Amt IV und wurden von ihm nicht ausgerüstet Wollte man die Tätigkeit der völlig unabhängig von der Gestapo operierenden Einsatzgruppen dieser zur Last legen, dann müßte man sie in gleicher Weise auch der Wehrmacht zur Last legen, unter deren taktischen Befehl sie standen Innerhalb der Einsatzgruppen befanden sich Männer aus den verschiedensten Sparten: Kripo, Ordnungspolizei, Gestapo, SD, Wehrmacht, SS, einheimische Bevölkerung. Nur etwa 10 % gehörten der Gestapo an....

IV. Geiselerchießungen.

"Leitheft": "Die Verteidigung der Gestapo hat von Anfang an darauf hingewiesen, daß die Erschießung von Geiseln, soweit sie nicht durch die Wehrmacht erfolgte, durch die höheren SS- und Polizeiführer angeordnet und durch die Ordnungspolizei ausgeführt wurde." das war die grundsätzliche Regelung.

Soweit Angehörige sicherheitspolizeilicher Dienststellen (ohne Unterschied, ob Kripo oder Stape) herangezogen wurden, handelt es sich um Ausnahmefälle.

V. Sippenhaftung.

"Leitheft": "Der Gedanke, schludlose Angehörige für die Taten eines Staatsfeindes haften zu lassen, lag der Gestapo durch aus fern. Das folgt insbesondere aus dem bereits oben erwähnten Kundentat des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD v. 10.3.40 (s. gegenwärtige Ausarbeitung S 23), nach welchem schuldlöse Angehörige von Schutzhäftlingen nicht von den Maßnahmen der Gestapo ergriffen werden sollten.

Erst die Härte des Widerstandes der Ostbevölkerung gegenüber der deutschen Besatzungsmacht brachte den Reichsführer SS auf den Gedanken, die Sippenhaftung einzuführen. Ein Befehl über die Handhabung der Sippenhaftung datiert erst vom 18.7.44, also aus dem letzten Stadium des Krieges.... Die Durchführung dieses Befehls lag überdies nicht in den Händen der Gestapo, sondern der Kriminalpolizei und des Wehrmachtstretendienstes.... Im Bereich der Gestapo gab es jedenfalls keine Bestimmungen, die eine Heranziehung von Angehörigen als Sühnemaßnahme begründet hätten. Ob in Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler am 20.7.44 Sippenangehörige verhaftet worden sind, kann dahingestellt bleiben, da es sich in diesen Fällen stets um einen speziellen Befehl Hitlers selbst, also nicht um generell von der Gestapo angeordnete Maßnahmen gehandelt hat und da durch das NU insoweit kein Menschlichkeitsverbrechen festgestellt worden ist."

VI. Nacht- und Nebelerlaß.

Der Mührorerlaß vom 7.12.41 galt für die besetzten Gebiete und besagte, daß bei Straftaten der Zivilbevölkerung gegen die Besatzungsmacht die Täter nur in schwersten Fällen zu verurteilen und hinzurichten, die übrigen Angeeschuligten aber nach Deutschland zur Aburteilung durch Sondergerichte zu bringen sind.

BEST AVAILABLE COPY

In Holland wurde offiziell erklärt, daß der Zweck dieses Befehls die Erhaltung des nordischen Blutes sei. Die abschreckende Wirkung dieser Maßnahme - Verbringung nach Deutschland - liege darin, daß den Angehörigen über den Verbleib und das Schicksal der betroffenen Personen keine Auskunft gegeben werden darf.

Das Verfahren war in Holland folgendermaßen geregelt: Mit der Abgabe gerichtlicher Vorgänge an das Kriegsgesicht der Wehrmacht richtete die Abwehrstelle der Wehrmacht beim Kriegsgesicht ihren schriftlichen Vorschlag hinsichtlich der Behandlung der Angeklagten- oder Verurteilung oder Behandlung nach dem Nacht- und Nebelerlaß - ein. Die Abgabe der gerichtlichen Vorgänge erfolgte (wie bereits oben geschildert) durch die Sicherheitspolizei nach Abschluß der erforderlichen Festnahmen und Vernehmungen, also der exekutiven Tätigkeit. Mit der Vorbehandlung nach dem N und E-Erlaß hatte sie aber nichts zu tun. Das war Sache der Abwehrstellen der Wehrmacht.

"Leitheft": Es ist nicht verständlich, warum das NU 11 Gestapo für diesen Befehl verantwortlich macht. Er ist nicht an die Adresse der Polizei sondern als reiner Wehrmachtbefehl an diese gerichtet. Die Beteiligung der Gestapo bestand, wie nicht aus dem Befehl selbst ergibt, nur in dem Abtransport der in Frage kommenden Häftlinge aus den besetzten Gebieten in das Reich. Der Weg war folgender: Aburteilung und Exekution durch die hierfür allein zuständigen Kriegsgesichte und sonstige Wehrmachtstellen der besetzten Gebiete; für den Fall, daß nach Ansicht des Kriegsgesichts oder des Militärbefehlshabers eine sofortige Aburteilung nicht möglich war und daher der Abtransport in das Reich angeordnet wurde, Übernahme des Häftlings durch die Gestapo zum Abtransport der selbst oder durch die Geheime Feldpolizei, die Feldgendarmarie oder durch die Gestapo selbst erfolgte. In Reich Übergabe des Häftlings durch den Transportleiter an die zuständige Strafanstalt der Justizverwaltung und Aburteilung durch die Justiz.

Die Tätigkeit der Gestapo war also nur die eines durch die Wehrmacht mit dem Transport betrauten Botens."

Die Behandlung nach dem Nacht- und Nebelerlaß wurde vom Kriegsgesicht im Urteil verfügt.

VII. Die Verschleppung von Fremdarbeitern.

a) Die Anwerbung:

Durch den Führererlaß vom 30.9.42 war Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestellt worden. Er bestimmte, daß die Anwerbung von Arbeitskräften ausschließlich Sache der Arbeitseinsatzdienststellen der in den besetzten Gebieten eingesetzten deutschen Militär- und Zivilverwaltung und der Feld- und Ortskommandanturen sei. (Leitheft: Die Gestapo war also mit der entscheidenden und grundlegenden Maßnahme der Erfassung der Arbeitskräfte nicht befaßt.)

b) Die Überprüfung:

Aufgabe der Sicherheitspolizei (Kripo und Stapo) war es, die erfassten Personen an Hand der Fahndungsbücher zu überprüfen.

c) Der Transport:

"Leitheft": Über den Transport der Arbeitskräfte besagt der wiederholt angeführte Erlaß vom 20.2.42, daß die Transportbewachung durch die Ordnungspolizei geregelt und daß der für den

BEST AVAILABLE COPY

Einsatzort zuständigen Stapelleitungsstelle eine Transportliste zugestellt werden sollte. Danach hatte also die Gestapo auch mit dem Transport der Arbeiter nichts zu tun. In den Besitz einer Liste der Arbeiter mußte sie deswegen gelangen, weil sie für die Überwachung der Arbeitskräfte im Reich zuständig war.

c) Die Aufsicht im Reich

Leitstelle: Für den Arbeits-Einsatz im Reich selbst waren die Gauleiter die Bevollmächtigten Sauckels innerhalb ihres Gaus. Die Aufgabe der Sicherheitspolizei und zwar besonders der Gestapo bestand lediglich in der Abwehr von Sabotage, Spionage und Vorkriegs- und Spionage, späterhin auch in der Bekämpfung der feindsichtigen und disziplinlosen Arbeiter."

Diese Aufgaben waren innerhalb der Stapellen auf verschiedene Referate aufgeteilt.

In den Nürnberger und anderen Prozessen waren auch folgende Punkte Gegenstand der Verhandlungen:

- 1.) die unterschiedliche und strenge Behandlung der Ostarbeiter in Verhältnis zu den Arbeitern aus dem Reich, die Verhängung von Todesstrafen ohne vorheriges gerichtliches Verfahren.
- 2.) Arbeitserziehungslager;
- 3.) Kommissarbefehl;
- 4.) Kugelbefehl, wonach Flüchtige kriegsgefangene Offiziere und Unteroffiziere - mit Ausnahme britischer und amerikanischer - dem Chef der Sipo und des SD mit dem Kommando "Stufe III" zu übergeben waren. Die Stapo hatte die Aufgabe, diese Gefangenen nach Mauthausen zu überführen, wo sie - nicht von der Gestapo - erschossen wurden. Es handelt sich um einen Befehl des Oberkommandes der Wehrmacht, der seinerseits auf eine Anordnung Hitlers zurückgeht. Die Führung nach entflohenen Gefangenen war Sache der Kripo, die in Reichskriminalpolizei (in Sachen des Reichssicherheitshauptamtes, Amt V) eine eigene Gruppe "Kriegsgefangene" unterhielt.
- 5.) Kommandobefehl v. 18.10.42, ein unmittelbarer Führerbefehl, der besagt, daß bei allen sogen. Kommandounternehmungen von deutschen Truppen gestellte Gegner bis zu den letzten Mann niederzumachen sind.
- 6.) Hinrichtung von Fallschirmspringern. Geheimbefehl des Oberkommandes der Wehrmacht von 4.8.42.

Alle diese Befehle, diese Vorgänge, waren den Angehörigen der Sicherheitspolizei in Holland ebenso unbekannt, wie die Vernichtung der Juden und der wahre Sinn des Nacht- und Nebel-erlasses. Die KZ-Cruel und das Wirken der Einsatzgruppen in Ostern. Ebenso erging es wohl einem Großteil von Angehörigen der Gestapo aus anderen Bereichen. Die Behauptung, alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei haben von diesen Dingen gewußt, ist eine geschichtsfälschende Unterstellung.

Aus den Ausführungen geht wohl eindeutig hervor, daß von einer reinen oder typischen Gestapotätigkeit überhaupt nicht gesprochen werden kann, weil

1. die im Gesetz über die Geheimen Staatspolizei vom 10.11.36 festgelegten Aufgaben dieselben waren, wie die der Politischen Polizeien anderer Länder;

2. a) die Aufgaben der Abwehrpolizei (Amt IV, Gruppe E) dieselben waren, wie die der Abwehrstellen der Wehrmacht,
- b) die Grenzpolizei (RSHA, Amt IV, Gruppe F) schon vor 1933 bestanden hat, auch heute wieder besteht, betraut mit denselben Aufgaben,
- c) schon vor 1933 bei den Polizeidirektionen politische Abteilungen (bestehend aus politischer Polizei und Abwehrpolizei) bestanden, heute die Kriminalpolizeien Spezialabteilungen für die Behandlung politischer Vorgänge wieder haben und die neue Gesetzgebung über Landesverrat die Bildung einer Abwehrpolizei notwendig macht. Das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz befassen sich mit der ND-mässigen Erfassung politischer Vorgänge,

soweit Angehörige der Gestapo an als Kriegsverbrechen festgestellten Handlungen beteiligt waren, es sich um Einzelaufträge oder Aufträge an einen engbegrenzten Personenkreis innerhalb der Gestapo handelte, von denen der Großteil der Gestapobeamten überhaupt nichts wußten, sodaß von einer allgemeinen, grundsätzlichen Aufgabe der Gestapo, von einer reinen oder typischen Gestapotätigkeit in diesen Fällen ebenfalls nicht gesprochen werden kann.

Eine für eine Behörde typische Tätigkeit setzt die Beteiligung aller, zumindest das Wissen aller an bzw. von dieser Tätigkeit voraus. Wie bereits erwähnt, wußte der Großteil der Gestapoangehörigen überhaupt nichts von den einzelnen Vorgängen, den einschlägigen Befehlen oder deren wahren Sinn und Zweck.

E. " Gestapomethoden "

Dass von einer typischen Gestapotätigkeit nicht gesprochen werden kann, ist im Teil D dargelegt. Ist es richtig, von Gestapomethoden zu sprechen?

Die Gefangenen wurden so untergebracht, wie es die vorkrieglichen Gebräuche und Ermäglichkeiten erlaubten. In Holland waren die Unterbringungsbedingungen von der niederländischen Justizverwaltung zur Verfügung gestellt worden. Nach 1945 saßen in denselben Zellen in denen vorher die von den Deutschen Inhaftierten untergebracht waren, Deutsche. Nur mit dem Unterschied, daß letztere bis zu 24 Monaten in Einzelhaft waren, während unter der deutschen Besatzung Einzelhaft von mehr als 2 Monaten nicht üblich war.

In allen besetzten Gebieten mußte sich die Unterbringung nach den vorhandenen Möglichkeiten richten. Wenn es in dieser Hinsicht Ermäglichkeiten gab, so lag die Schuld nicht immer auf deutscher Seite.

Nun zu den Vernehmungsmethoden:

Um mein moralisches Recht, über dieses Thema sprechen zu dürfen, zu beweisen, führe ich offizielle Erklärungen des Generalstaatsanwalts Den Haag (Holland) über meine Person an:
Am 7.6.48 - über die holländische Presse und den holl. Rundfunk:
" Wie wir vernennen, hat der Generalstaatsanwalt bei dem Besonderen Gerichtshof zu Den Haag den vor allem durch das ENGLANDSPIEL bekannten Kriminaldirektor Joseph Schreieder ausser Verfolgung gesetzt. Das ENGLANDSPIEL war, was die beteiligten deutschen Beamten betrifft, ein intelligentes Stück Contraspionage. Im übrigen ist von Joseph Schreieder begangene Kriegsverbrechen nichts bekannt. In Deutschland ist festgestellt worden, daß Schreieder nicht nur ein sehr feiner, sondern auch ein korrekter Polizeibeamter war, dessen Verhalten auf gerichtet war, dass die Folgen seiner Arbeit auf das zurechnen zu Verantwortende beschränkt blieben"

BEST AVAILABLE COPY

Am 19.7.48 erklärte der Generalstaatsanwalt Den Haag,
"dass die Untersuchung von Schreieder das Bild eines korrupten
Polizeibeamten ergeben hat,"

Am 5.2.49 schrieb der Generalstaatsanwalt Den Haag:
"In den Niederlanden war Schreieder nur mit seinem Dienstbe-
trieb (Spionageabwehr) befasst. Das war saubere Kriminalistik.
Mit Judenverfolgung, Konzentrationslagern und Zwangsarbeit hatte er
nichts zu tun und er hat sich auch nicht damit befasst. Alle, die mit
ihm zu tun hatten, auch seine Feinde, sind sich darüber einig, dass
er Gefangene korrekt behandelte und Misshandlungen durch seine Unter-
gebenen nicht duldete."

Das war die Beurteilung des holländischen Generalstaatsanwalts,
während ich über zweitausend Vernehmungen, zweizig Proz. als
Zeuge, 1 Prozess gegen mich und vier Jahre Gefangenschaft mit 25
Wochen Einsamkeit hinter mir hatte.

Das "Englandspiel" war ein Contraespionagespiel gegen den britischen
niederländischen Geheimdienst. Es war eine Gemeinschaftsarbeit der
Abwehrpolizei, der Funküberwachung der Ordnungspolizei und der Abwehr
in den Niederlande. Die gemeinsame Führung des Spils lag in der
Hand von Oberleutnant Gläkes (Leiter III F Ast Niederlande) und
von mir. Die Vernehmungen der im Spiel erfassten gegnerischen Agenten
(insgesamt 60) wurden von mir persönlich und Beamten meiner Abteilung
durchgeführt. Bei den Abprüfungen der gegnerischen Agenten
(mit Fallschirm) wurden u.a. 15,200 kg Sprengstoff, 3.000
Granaten, 2.000 Handgranaten und 75 Schredgeräte erfaßt, auch eine
Maschinengewehr.

Als Chef der Abwehrpolizei war ich Referent IV E beim Ref. in der
Sipo und des SD. Gerade das "Englandspiel", seine gemeinsame
Führung durch den III F Referenten Ast Niederlande und den IV E Referen-
ten der Sipo, die Gemeinschaftsarbeit von Ast, Sipo und Ordnungspolizei
läßt deutlich erkennen, wie absurd es ist, von einer typischen
Unfähigkeit des Astes IV zu sprechen.

Im Jahre 1945 war die große Frage für den englischen sowie für den
niederländischen ND, wie es mir möglich war, sechzig Agenten dazu zu
bringen, mir alles das zu erzählen, was ich benötigte, um vor 12.3.42
bis 1.4.44 das Englandspiel durchzuführen, das noch weitergeleitet
würde, wenn nicht 3 Agenten den Weg ins Freie gefunden hätten.

Die holländische Polizei und die holländische Justiz führten
jahrelang Vernehmungen zur Klärung dieser Frage durch. Von April 1948
bis Mitte 1950 befaßte sich auch eine Kommission des niederländischen
Parlamentes mit dem "Englandspiel" und meiner Vernehmungsmethode.
Alle diese Stellen kamen zu dem Schluß, daß meine Vernehmungsmethode
einwandfrei waren.

Diese Untersuchungen, Behauptungen über das "Geheimnis" des
Englandspieles in niederländischen Büchern und der Presse, Holland,
die von 1946 - 1949 sich dauernd in unzähligen und massenhaften
Artikeln damit beschäftigte, haben mich veranlaßt, 1950 im Welt-
Stets-Verlag München ein Buch "Das war das Englandspiel" herauszu-
bringen. Nachfolgend einige Kritiken:

Das ist ein außerordentliches Buch. (Neue Polizei München)
Das Buch ist eine Ehrenrettung des deutschen Kriminalisten. (Zentral-
blatt für Politik und Wirtschaft)
Das Buch ist nicht nur lehrreich und spannend, sondern beweist auch,
dass die über die Tätigkeit der Polizei im Krieg in den besetzten
Gebieten aufgestellten Behauptungen nicht grundsätzlich richtig sind.
(Die Polizei, Hannover)
Wie alle wirklich großen Spionageaffären der Geschichte wird auch
das Englandspiel durch die Zeiten hin unvergessen bleiben, nicht
allein wegen des abenteuerlichen Reizes und des Vergnügens im
Kampf hervorragender Intelligenzen, sondern ebenso sehr wegen...

BEST AVAILABLE COPY

seiner Feinheit und menschlichen Sauberkeit, seines wahrhaft ritterlichen Kräftebensens in dieser sonst so schrankenlos brutalen Zeit. (Christ und Welt). Der Verfasser, der deutsche Kriminalist Scarsieder, ist ein Pionier der Wärearetter der deutschen Kriminalpolizei. (Kriminalistik).

Wenn ich also über "Gestapomethoden" spreche, so kann mir niemand Einseitigkeit vorwerfen.

Herausgriffen möchte ich als

1. Punkt: Die verschärfte Vernehmung.

Das "Leitmotiv" sagt: Die Tatsache der Anwendung verschärfter Vernehmungen durch die Gestapo ist ebenso festgestellt wie die Tatsache, dass die verschärfte Vernehmung durch die Zentrale, also das Amt IV des RSHA, ausdrücklich in bestimmten Fällen angeordnet war.

Verschärfte Vernehmungen sind indessen in allen Kulturstaaten in bestimmten schwerwiegenden Fällen üblich und auch von der (alliierten) Besatzungsmacht, wie zahlreiche von den Rechtsberatungsstellen für deutschen Zivilinternierungslager gesammelten ideologisch orientierten Erklärungen ergeben, bis in die jüngste Zeit hinein gegenüber deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen angewendet worden. So kann man beispielsweise die Berechtigung einer verschärfte Vernehmung dann nicht in Abrede stellen, wenn es sich darum handelt, durch eine entsprechende Aussage einer großangelegten Verschwörung auf die Spur zu kommen, durch deren Gelingen zahllose unschuldige Menschen ums Leben kommen würden. Soll in diesem Fall wirklich der Eingriff in die körperliche Integrität eines Einzigen das Leben unzähliger Unschuldiger aufwiegen?

Man wird daher als Grundsatz aufstellen können, daß verschärfte Vernehmungen nur dann Menschenlebensverbrechen sind, wenn sie willkürlich, mit unmenschlichen Methoden und ohne ausreichende gesetzliche Kontrolle durchgeführt werden. Aus dem Gestapo-Exhibit ergibt sich, daß die Handhabung der verschärfte Vernehmung gesetzlich verankert war. Danach war die verschärfte Vernehmung nur nach Freisprechung aller normalen Vernehmungsmethoden zulässig, wenn es sich um wichtige staatsfeindliche Sachverhalte und bereits nach Ermittlung oder geplante größere Verbrechen handelte und wenn der zu Vernehmende seines Wissens um diese Dinge dringend verdächtig war. Die Verschärfung der Vernehmung bestand in -infachster Verpflegung (Brot und Wasser), hartem Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermüdungsübungen und in der Verabreichung von bis zu 25 Stockhieben auf das Gesäß. Grundsätzlich war die Durchführung der verschärfte Vernehmung erst nach Einholung der Genehmigung durch die Zentralstelle in Berlin zulässig."

Ich selbst lehnte die verschärfte Vernehmung ab, da für den Häftling 10 oder mehr Stockschläge im Rahmen eines gerechtfertigten Verfahrens ebenso schmerzhaft und entehrend sind, wie jede willkürliche Mißhandlung. Diesen Standpunkt vertrat nicht nur ich allein. Also kann auch in Bezug auf die verschärfte Vernehmung nicht von einer allgemein angewandten Gestapomethode gesprochen werden.

2. Punkt: Willkürliche Mißhandlungen.

Ich ziehe nicht gern Parallelen, muß aber doch darauf hinweisen, daß ich nicht weiß, inwieweit die Mißhandlungen deutscher Kriegsgefangener und deutscher Zivilinternierter in den Lagern der alliierten "verschärfte Vernehmungen" oder auf Willkür zurückzuführen waren, daß ich aber überzeugt bin, daß die Gestapomethoden die Mißhandlungen in Vielfachem der der Gestapo zur Last gelegten Mißhandlungen darstellt. Ich selbst wurde am 25. Mai 1945 im britischen Untersuchungs- und Strafgefängnis bei einer Vernehmung unter Leitung eines englischen Offiziers von 12 Uniformierten mißhandelt.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, daß Mißhandlungen bei der Gestapo keine für die Gestapo typischen Methoden waren, sondern nur

da vorhanden, wo es Menschen gibt, die es nicht können, mit Würde ihre Macht zu gebrauchen.

Unmittelbar nach der deutschen Kapitulation sprachen unsere Eltern, gegen noch nicht von "Gestapo-Methoden" sondern von "deutschen Methoden". Mit Recht lehnte sich jeder anständige Deutsche dagegen auf, mit Recht verwahrte er sich gegen die kollektive Diffamierung aller Deutschen wegen Verbrechen, für denen er nichts zu tun hatte, von denen er überhaupt erst nach 1945 erfuhr.

Unmittelbar nach dem Krieg nimmt jeder anständige und korrekte Mensch in Deutschland für sich in Anspruch und kämpft dagegen an, dass die Beamten der Deutschen Staatspolizei inner wieder kollektiv schuldig werden, Unschuldige für die Verbrechen anderer Menschen sühnen und die verantwortlichen Stellen sich nicht ihrer Verantwortung stellen, von dieser kollektiven Bestrafung der Gestapo abzugeben, den anständigen Gestapo-Beamten aus Deutschland zu lassen. Jeder Mann, der Deutschland gekämpft, für Deutschland gekämpft hat, während des letzten Krieges Hitler angeführt hat, kann man ihn ebensowenig zum Vorwurf machen wie den Angehörigen der Wehrmacht, den Mann, der die Wehrmacht, die an ihrer Stelle, in ihren Reihen, eingesetzt hat, und einsetzten.

Deutschland um seine Gleichberechtigung im Verbund der Nationen zu kämpfen, so kämpft der Gestapo-Beamte, der Rechte hat, um seine Gleichberechtigung, um die Rechte der anderen anständigen Deutschen zu erkennen. Jeder kann verlangen, dass man seine Tätigkeit, seine Leistung während des letzten Krieges in Einzelnen beurteilt, nicht als Kollektiv, die urteilen, sich die Mühe geben, den Unterschied zwischen der Propaganda von der Wirklichkeit, zwischen der aufgebaute Behauptungen von der Wahrheit zu trennen, zu trennen, nur über die Behandlung des Einzelnen ist eine Regelung möglich, die darauf Anspruch hat, als gerecht bezeichnet zu werden. Eine solche Regelung ist ein moralisches und rechtliches Gebot und verstößt gegen das Grundgesetz.

J. Schreieder